

Sicherungspflichten von Pistenhaltern

ZVR Verkehrsrechtstag 2023



Rechtsgrundlagen

- Kauf des Skipass = **Vertrag**
- Hauptpflicht: Beförderung
- Nebenpflicht: sichere Pisten
- Haftung: §§ 1295 Abs 1, 1298 ABGB

Atypische Hindernisse

- *„Gefahr, die auch für einen verantwortungsbewussten Pistenbenützer unerwartet oder schwer abwendbar ist“*
- Größe der Gefahr/Wahrscheinlichkeit/
Zumutbarkeit/Kosten – **bewegliches System**
- Betonung der Eigenverantwortung (OGH)

Aktuelle Rahmenbedingungen

- Mittlere saisonale Schneehöhe zwischen 1961 und 2020 um 15 Zentimeter *gesunken*
- Anforderungen *gestiegen*
 - Anzahl der beförderten Personen (Liftkapazität)
 - Erwartungen an die Pistenqualität (>ÖNORM S4611: „präpariert“)
 - Verbesserung des Skimaterials (höhere Geschwindigkeiten, Carvingstil)

Technische Beschneigung

- 33.000 Schneekanonen in Österreich
- 70% der Skipisten in Österreich beschneit
- **Unfallgefahr** durch:
 - Sichtbehinderung während der Beschneigung
 - Entstehung von Hügeln (Schneedepots)
 - Kollision mit Beschneigungsgeräten
 - Veränderte Schneekonsistenz



Dr. Marwin Gschöpf, RA und SV für
Skiunfälle, Velden

Unfälle durch Sprühnebel

- OGH 6 Ob 96/09z
- Sachverhalt: Klägerin stürzte aufgrund zweier Schneehügel, die sie wegen dem Sprühnebel der Schneekanone nicht rechtzeitig erkannte
- OGH:
 - bei niedrigerer Geschwindigkeit hätte sie die Schneedepots sturzfrei überfahren (FIS Regel 2)
 - durch Sprühnebel verdeckte Schneehügel kein atypisches Hindernis
 - **keine** Haftung des Pistenhalters

Unfälle durch Sprühnebel

- Sichtbehinderung durch den Sprühnebel ist **keine atypische Gefahr**
- FIS-Regel 2: Beherrschung der Geschwindigkeit und Fahrweise
 - Beschneigung ist rechtzeitig erkennbar
 - Geschwindigkeit und Fahrweise an die Sichtweite anpassen

Unfälle durch Schneehügel (Depots)

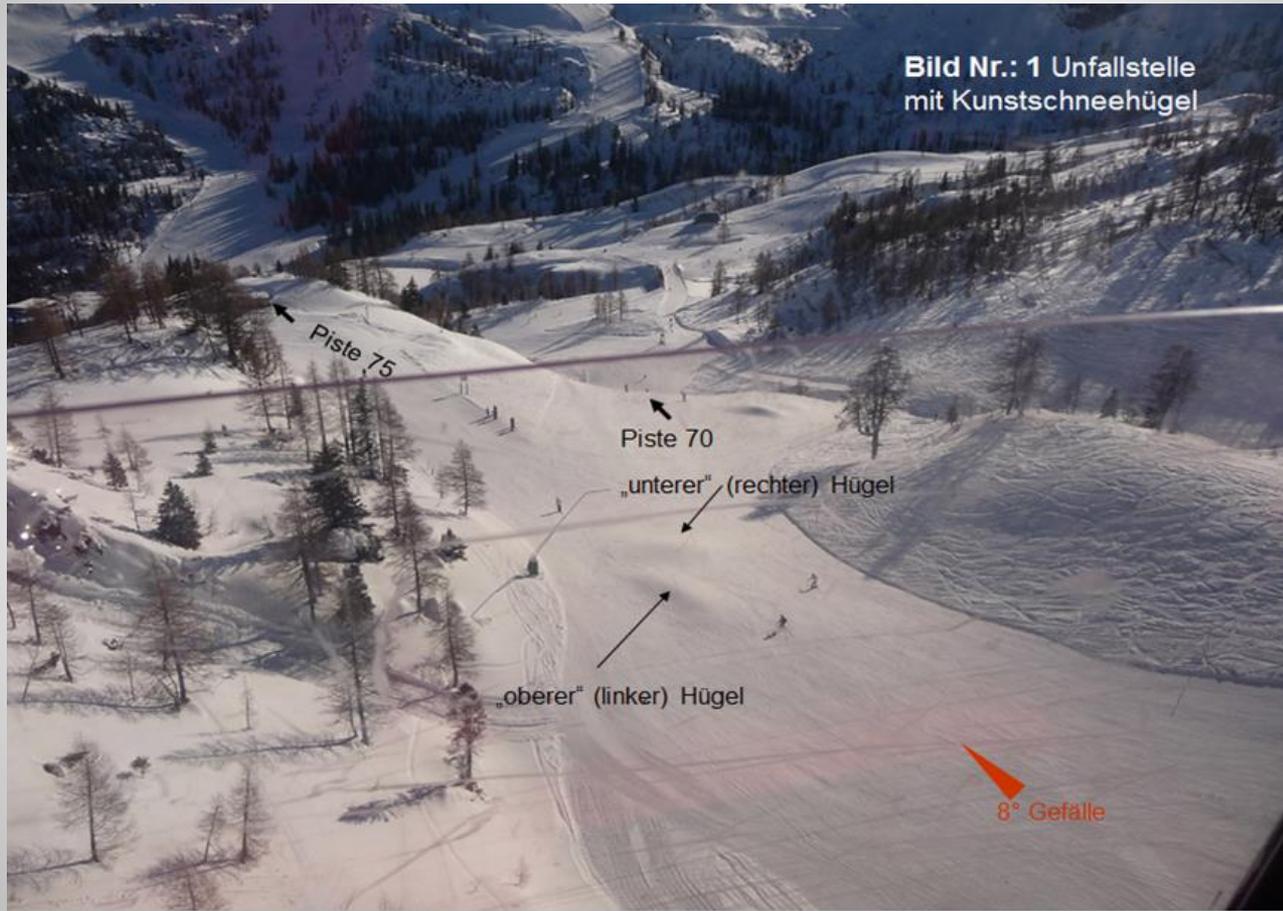
- Ursachen: Wind/Temperaturen/Reserve
- Grundsätzlich **kein** atypisches Hindernis
- Ausnahme: wenn dadurch ein für den Charakter und Schwierigkeitsgrad der Piste ungewöhnliches Hindernis entsteht

Schneedepots I



Dr. Marwin Gschöpf, RA und SV für
Skiunfälle, Velden

Schneedepots II

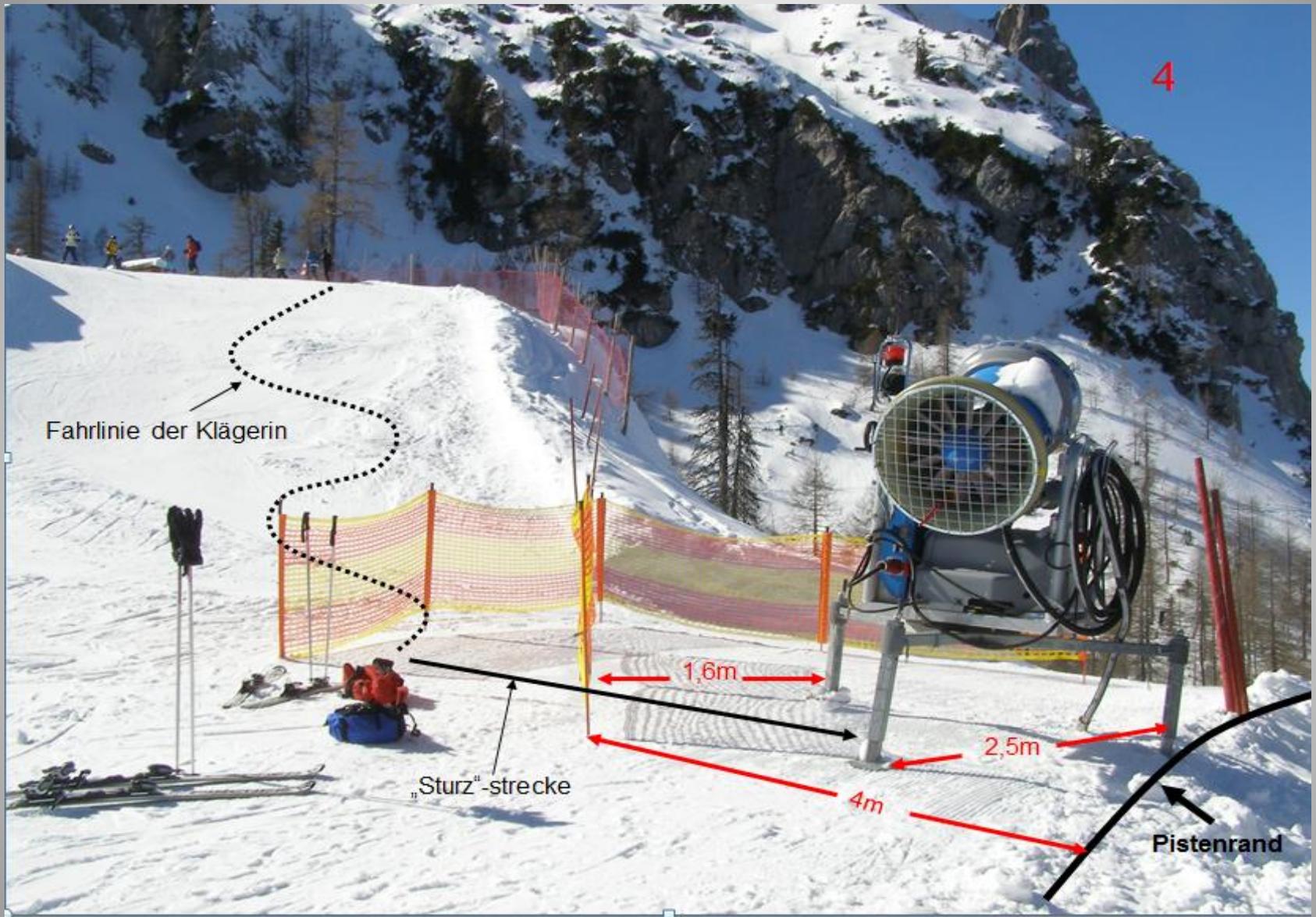


Absicherung von Beschneiungsgeräten

- Auf der Piste Absicherung jedenfalls erforderlich
 - Gilt für mobile und stationäre Beschneiungsgeräte
- Prallmatte oder evtl Netz (Verankerung! Wartung!)
- Neben der Piste (Ausnahme)

Absicherung von Beschneiungsgeräten

- OGH 4 Ob 138/10p
- Sachverhalt: Kläger prallte mit dem Kopf gegen Beschneiungslanze, welche 5m in den präparierten Pistenbereich ragte
 - Atypisches Hindernis: **Absicherungspflicht**
 - Mitverschulden des Klägers, da dieser bei einer angemessenen Geschwindigkeit rechtzeitig ausweichen hätte können (FIS Regel 2)



Dr. Marwin Gschöpf, RA und SV für
Skiunfälle, Velden



Dr. Marwin Gschöpf, RA und SV für
Skiunfälle, Velden

Konsistenz des „Kunstschnees“

- OGH 4 Ob 66/20i
- Sturz aufgrund einer künstlich beschneiten Schneefläche, deren Konsistenz sich von der Umgebungsschneefläche deutlich unterschieden hat (besonders feucht, nicht wahrnehmbar)
- unterschiedliche Beschaffenheit von natürlichem und künstlichem Schnee **keine** atypische Gefahr

Apere Pistenränder



Dr. Marwin Gschöpf, RA und SV für
Skiunfälle, Velden

Pistenrand

- Pistenrand ist erkenntlich zu machen durch
 - Markierungsstangen oder Präparierung (Wulst)
- **Sicherheitsstreifen** 2m neben dem Pistenrand
 - Atypische Gefahrenstellen sind abzusichern
- Pistennaher Bereich (>2m)
 - Sicherungspflicht nur in Ausnahmefällen

Wartung von Sicherheitseinrichtungen

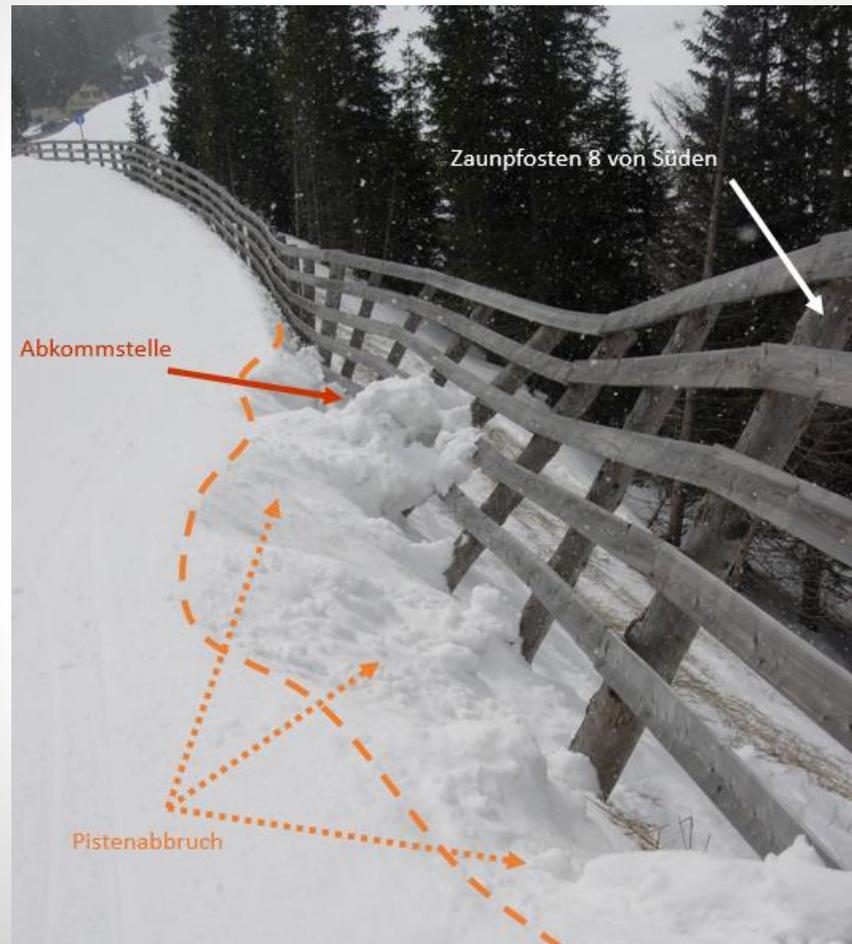
- **Wechselnde Schneehöhen** beachten
- Anweisung an Pistengerätefahrer
- Pistenkontrolle 2x täglich, bei Bedarf öfter

Fangnetz am Pistenrand



Dr. Marwin Gschöpf, RA und SV für
Skiunfälle, Velden

Zaun am Pistenrand



Veränderungen des Schnees durch Tauwetter

- Winter 2022/23 um 2,8 Grad wärmer als das Mittel zwischen 1060 und 1990
- durch die wärmeren Tage entstehen weiche Stellen in der Schneedecke
- Handlungspflicht, wenn sich nicht nur die Konsistenz verändert, sondern **Löcher** entstehen (Gletscher!)

Vereisung der Piste

- Keine Sicherungspflicht bei Eisplatten, da mit ihnen typischerweise gerechnet werden muss
- **Pistensperre** bei einer totalen Vereisung, insbes bei schwarzen (steilen) Pisten

Zusammenfassung

- Technische Beschneidung (4 Themen)
- Randsicherung ohne natürlichen „Sturzraum“
- Wartung der Sicherungseinrichtungen (Aufwand)
- Pistenzustand (Sperrung nur bei Extremfällen)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

ZVR Verkehrsrechtstag 2023

